

Um sein Ziel, der Legalisierung aller kirchlichen Sendungen im Bundesgebiet, zu erreichen, hat Pastor van der Brule damals auch den Bundespostminister Christian Schwarz-Schilling zu einem Besuch nach Breitenberg eingeladen. Der Geistliche: „Ich werde ihm innerhalb einer Viertelstunde beweisen, dass mein Sender niemanden stört und nur Gottes Wort zu den Kranken und Behinderten bringt. Und das ist eine gute Tat.“ Auch Propst Wolfgang Damm, der bischöfliche Kommissarius des Untereichsfeldes, beantragte seinerzeit die Funklizenz für die Übertragung von Gottesdiensten mit einem Minisender von 0,2 Watt für Duderstadt. Wie der Geistliche mitteilte, wollte er mit diesem Schritt die Aktivitäten des Breitenberger Seelsorgers van der Brule unterstützen und zugleich die Genehmigung der niedersächsischen Staatskanzlei erreichen.

Inzwischen wurde bekannt, dass der technisch versierte Pfarrer aus Breitenberg zur abendlichen Sendezeit seinen Gottesdienst für die Kranken und Alten seiner Pfarrgemeinde mit neuen, selbstgebauten Sendern ungeachtet der weltlichen Funkverbote weiter übertrug. Und es kam, wie es kommen musste: neue Durchsuchungen von Pfarrhaus und Kirche fanden am 14. Februar, 23. März und 6. August 1989 in Breitenberg statt.

Doch trotz der „Hausbesuche“ haben Gemeindemitglieder per Fernsteuerung die Gottesdienste weiter übertragen. Sie bezogen sich dabei auch auf einen Brief des Apostels Paulus an die Römer, Kapitel 13. Darin heißt es: „Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten. Willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, so dass du ihre Anerkennung findest.“

Schließlich kam es aber doch zur Anklage und das Amtsgericht Duderstadt verurteilte den Pastor am 26. Oktober 1989 wegen Errichtung und Betrieb eines ungenehmigten Radiosenders zu einer Geldstrafe von dreißig Tagessätzen zu je achtzig DM – das machte zusammen 2.400 DM und entspricht dem Monatsgehalt des katholischen Seelsorgers.

„Auch wenn Sie einen guten Zweck verfolgen“, hob der Vorsitzende Richter Dr. Friedrich Zoller damals hervor, „so hat das Gesetz doch Vorrang.“ Das Gericht blieb hinter der Forderung von Staatsanwalt Helmut Windweh zurück, der eine Geldstrafe von insgesamt 4.200 DM beantragt hatte. Verteidiger Michael Ziehr hatte auf Freispruch plädiert. Der Rechtsanwalt äußerte die feste Überzeugung, dass die entsprechende Strafvorschrift verfassungswidrig sei. Aus diesem Grund stellte Ziehr bereits vor seinem Plädoyer den Antrag, die Verhandlung auszusetzen und die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Seine Begründung: Durch eine Verurteilung würde sein Mandant in seinen Grundrechten auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie freie Meinungsäußerung verletzt. Das Gericht lehnte diesen Antrag als unzulässig ab.

Neunzig Tage nach der Verurteilung von Pastor Jan van der Brule vor dem Duderstädter Schöffengericht wurde in Breitenberg bereits wieder munter gesendet. Der Pastor aber wusch seine Hände in Unschuld: „An die Weisung meines Bischofs halte ich mich. Ich sende nicht. Ich will mich doch nicht strafbar machen.“ Der Pastor hatte längst die Gewalt über den Sender verloren, sagt der Vorsitzende des örtlichen Kirchenvorstands, Georg Borchard – allerdings nicht an eine überirdische Kraft, sondern an die moderne Technik der Fernsteuerung. Theoretisch konnte jeder Katholik des Dorfes per Knopfdruck die Übertragung ermöglichen. Insgesamt fünf Fernsteuerungen waren zeitweise im Umlauf. Sie wurden von Hand zu Hand weitergereicht. Einige Breitenberger hatten

sich zu diesem Handeln entschlossen, weil sie sich von den Politikern aller Parteien des Landtags in Hannover im Stich gelassen fühlten. Georg Borchard umriss die Situation damals so: „Wir haben den Kampf David gegen Goliath aufgenommen. Mal sehen, wer am Ende siegreich ist.“

Erstaunen rief in der Eichsfelder Gemeinde ein Schreiben von Generalvikar Heinrich Schenk hervor, der auf Veranlassung des Bischofs mitteilte, dass das Berufungsverfahren nicht weiter betrieben werden sollte. Kein Verständnis dafür hatte Pastor van den Brule, der nicht willens war, die ihm vom Gericht zudiktierte Geldstrafe von 2.400 DM zu zahlen. Er wies darauf hin, dass Homeyer wenige Tage nach dem Prozess der Berufung zugestimmt habe.

Trotz Verbot des Bischofs und Geldstrafe vom Duderstädter Amtsgericht wurden die Gottesdienste des Priesters auch im Jahr 1990 immer weiter übertragen. „Der Sender glüht“, bestätigte Kirchenvorstandsmitglied Borchard am 25. Juli. Und auch der Funkpriester meinte, „es wird weitergesendet“, per Fernsteuerung. Doch wer die Technik bediente, wusste angeblich weder der Pastor noch der Kirchenvorsteher. Trotz des laufenden Berufungsverfahrens fand die letzte Hausdurchsuchung am 25. November 1990 gleichzeitig in der Kirche, im Pfarrhaus und beim Kirchenvorstandsmitglied Borchard statt.

Inzwischen hatten auch mehrere Gemeinden im katholischen Obereichsfeld in der DDR großes Interesse an der Sendetechnik des 65-jährigen Geistlichen angemeldet. Es hätten verschiedene Gespräche über die Installation von Sendern stattgefunden, erklärte Borchard. Das Göttinger Landgericht folgte am 18. Dezember 1990 dem Antrag der Staatsanwaltschaft und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichtes Duderstadt, das den 65-jährigen Geistlichen des fortlaufenden Verstoßes gegen das Fernmeldeanlagengesetz für schuldig befunden hatte. Johan van der Brule wurde zu 2.400 DM Geldstrafe verurteilt.

Auch nachdem van der Brule zwei Tage nach seiner neuerlichen Verurteilung wegen Schwarzsensens bei Bischof Josef Homeyer in Hildesheim vorsprechen musste, gingen die Gottesdienst-Übertragungen in Breitenberg unvermindert weiter. „Gehet hin ihr seid gesendet.“ Mit diesen Worten beendete der Geistliche am 20. Dezember die 9.00-Uhr-Messe. Die Göttinger Staatsanwaltschaft hatte unterdessen gegen den Priester ein weiteres Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Verteidiger des Priesters fanden mit ihren Vorstellungen kein Gehör. Sie hatten die angebliche Verfassungswidrigkeit des § 15 des Fernmeldeanlagengesetz bemängelt, der das Errichten und Betreiben einer Fernmeldeanlage ohne Genehmigung unter Strafe stellt. Außerdem hatten sie erklärt, der Priester habe nicht gewusst, dass er zum Senden eine Genehmigung benötige.

Für das Göttinger Landgericht stand dagegen fest, dass van den Brule mit seinen selbstgebauten Sendern jahrelang die Gottesdienste aus seiner Kirche übertragen hat, obwohl er wusste, dass dies nicht erlaubt ist. Auch wenn van den Brule den Sender nach der ersten Kirchendurchsuchung im November 1988 nicht mehr selber ein- und ausgeschaltet habe, sei der doch für die Übertragungen verantwortlich, sagte der Vorsitzende Richter Johannes Staron in seiner Urteilsbegründung. Er missbrauche Gemeindemitglieder als seine Werkzeuge und setze sich zudem der Gefahr der Strafverurteilung aus.